

Obersten Gerichts beim Stadtgericht von Groß-Berlin zeigen, daß hier die Durchsetzung einer richtigen Strafpolitik auf dem Gebiet der Eigentumskriminalität als Schwerpunkt der Leitungstätigkeit erkannt ist. Ausgehend von dieser Erkenntnis, hat das Stadtgericht kontinuierlich und planmäßig die Rechtsprechung und ihre Leitung auf diesem Gebiet untersucht, anhand von Analysen Probleme aufgeworfen, diese einer Lösung zugeführt und gute Arbeitsergebnisse verallgemeinert.

Das Plenum des Stadtgerichts befaßte sich im Dezember 1970 mit dem Stand der Mitwirkung der Werktätigen in Strafverfahren speziell anhand der Angriffe auf sozialistisches Eigentum und gab den Gerichten Anleitung, wie sie zur Entwicklung des sozialistischen Eigentümerbewußtseins beizutragen haben. Im Dezember

1971 beschäftigte sich das Plenum mit den Aufgaben der Gerichte bei der Bekämpfung und Vorbeugung der Eigentumskriminalität Jugendlicher und im September

1972 mit der Anwendung der Geldstrafen, wobei auch hier die Spezifik der Eigentumsdelikte behandelt wurde. Darüber hinaus hat das Stadtgericht in Direktoren- und Fachrichtertagungen die Komplexe Strafzumessung, Öffentlichkeitsarbeit und Effektivität der Strafverfahren stets am Beispiel der Eigentumskriminalität erörtert.

Die Senate und die Inspektionsgruppe des Stadtgerichts haben zur Vorbereitung der genannten Planuntersuchungen und der Beratungen mit den Richtern Untersuchungen durchgeführt, deren Ergebnisse im Präsidium beraten wurden. Ferner haben die Senate Einschätzungen über die Wirksamkeit der Rechtsprechung auf dem Gebiet der schweren Eigentumskriminalität und der Wirtschaftskriminalität erarbeitet und darüber im Präsidium berichtet. Gegenwärtig wird ein Bericht des Direktors des Stadtgerichts vor der Stadtverordnetenversammlung von Groß-Berlin zu Problemen der Vorbeugung und Bekämpfung der Straftaten gegen das sozialistische Eigentum und die Volkswirtschaft vorbereitet.

Die gute Arbeitsweise des Stadtgerichts, die dem Schwerpunkt Eigentumskriminalität Rechnung trägt, sollte verallgemeinert werden, denn in einer Reihe anderer Bezirke wird der Bekämpfung dieser Kriminalität noch nicht die erforderliche Aufmerksamkeit gewidmet. Für diese Situation tragen die Bezirksgerichte nicht allein die Verantwortung. Es fehlte auch an zentralen Orientierungen und Vorgaben für spezifische Untersuchungen auf dem Gebiet der Eigentumskriminalität.

### **Zusammenhängende Betrachtung der Strafzumessungskriterien**

Wenn man die Strafpolitik bei Angriffen auf das Eigentum einschätzen will, so muß man dem Umstand Rechnung tragen, daß Eigentumsdelikte von ihrem Umfang, ihrer Motivierung und Zielsetzung, ihren ökonomischen und ideologischen Auswirkungen und der Art und Weise ihrer Begehung her sehr unterschiedlich sind. Die differenzierte Bewertung von Straftaten, als ein Grundprinzip unserer Strafpolitik überhaupt, gewinnt also bei dieser Deliktgruppe besondere Bedeutung.

Untersuchungen der Inspektionsgruppe und des 2. Strafsenats des Obersten Gerichts zeigen, daß es bei der Strafzumessung gerade dort Schwierigkeiten und Unsicherheiten gibt, wo es auf die zusammenhängende Betrachtung aller Strafzumessungstatsachen ankommt. Das Plenum des Obersten Gerichts hat auf seiner 2. Tagung gerade auf diesen Grundsatz besonders hingewiesen. In Abschn. II Ziff. 2 des Berichts des Präsidiums vom 29. März 1972 (NJ-Beilage 2/72 zu Heft 9) heißt es:

„Grundlage für die Entscheidung des Gerichts, ob im konkreten Fall eine Strafe ohne Freiheitsentzug oder eine Freiheitsstrafe auszusprechen ist, ist die Gesamtheit der Strafzumessungstatsachen (Umstände der Tat, die den gesetzlichen Strafzumessungskriterien des § 61 Abs. 2 StGB und den gesetzlichen Voraussetzungen der §§ 30 und 39 ff. StGB entsprechen). Nur durch ihre zusammenhängende Betrachtung kann die gerechte Strafart bestimmt werden.“

Aus der noch ungenügenden Beachtung dieses Grundsatzes erklärt sich auch die Tatsache, daß die Gerichte bei der Strafzumessung bei schweren Angriffen gegen das Eigentum im wesentlichen keine Schwierigkeiten haben. Die Tatschwere wird bei diesen Verbrechen in der Regel durch den außerordentlich hohen Schaden, der dem sozialistischen Eigentum zugefügt wurde, und durch solche Umstände wie maßloses persönliches Bereicherungsstreben und besondere Skrupellosigkeit charakterisiert. Je größer die Tatschwere bei solchen Delikten, desto geringer ist grundsätzlich der Einfluß, den die Persönlichkeitsumstände auf Strafart und Strafmaß haben. Dieser in Abschn. I Ziff. 3 des Berichts des Präsidiums vom 29. März 1972 enthaltene Grundsatz wird insoweit von den Gerichten richtig angewandt.

Ein teilweise nicht konsequentes Vorgehen, aber auch Unsicherheiten und Unklarheiten gibt es bei denjenigen Delikten — und das ist die Masse der Straftaten gegen das Eigentum —, die vom Schadensumfang, von der Art und Weise der Tatbegehung und von den übrigen Tatumständen her nicht als schwere Angriffe auf das Eigentum anzusehen sind.

Während Unsicherheiten bei der Strafzumessung darauf beruhen, daß sich manche Richter zu wenig mit den Materialien des Obersten Gerichts beschäftigen und deshalb nicht in der Lage sind, diese Grunderkenntnisse schöpferisch auf den konkreten Fall anzuwenden, hat das nicht konsequente Vorgehen gegen Angriffe auf das Eigentum einen weiteren ideologisch negativen Hintergrund: Er besteht in einer Unterschätzung der Funktion des sozialistischen Strafrechts, die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung sowie die Bürger und ihre Rechte vor kriminellen Handlungen zu schützen, und in einer Überbewertung der dem sozialistischen Strafrecht immanenten Funktion, den Gesetzesverletzer wirksam zu sozialistischer Staatsdisziplin und zu verantwortungsbewußtem Verhalten im gesellschaftlichen und persönlichen Leben zu erziehen. Das findet seinen konkreten Ausdruck eben darin, daß die Umstände der Täterpersönlichkeit gegenüber der objektiven Tatschwere der Delikte überbewertet und zum entscheidenden Kriterium für die anzuwendende Strafart gemacht werden. In Einzelfällen führte dies zu Erscheinungen des Psychologisierens bei der Strafzumessung, ohne daß die objektive Tatschwere, die durch relativ hohe Schäden, einen hohen Grad an Schuld und durch andere negative Tatumstände charakterisiert war, genügend berücksichtigt wurde.

Andererseits darf man nicht verkennen, daß die Strafzumessung bei solchen Eigentumsdelikten, die nicht als schwere Angriffe anzusehen sind, tatsächlich schwierig ist und daß es insoweit auch wenig wissenschaftlichen Vorlauf gibt. Wir stehen bei der Anwendung der Erkenntnisse der 22. und der 2. Plenartagung des Obersten Gerichts auf die spezifischen Bereiche der Kriminalität mehr oder weniger erst am Anfang, wenngleich zu einzelnen wichtigen Fragen bereits Grundsatzentscheidungen vorliegen.

Deshalb ist es sehr wichtig, daß wir uns, ausgehend von den Erkenntnissen der 22. und der 2. Plenartagung, kritisch mit den bisher entwickelten Grundsätzen zur Strafzumessung befassen und unsere Rechtsprechung —